

**Rechtsverordnung**  
**über den geschützten Landschaftsbestandteil**  
**„Löschpfuhl“,**  
**Gemarkung Lettweiler, Landkreis Bad Kreuznach**  
**vom 16. Februar 1987**

Aufgrund des § 20 des Landespflegegesetzes vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 1983 (GVBl. S. 66), BS 791-1, wird verordnet:

§ 1

- (1) Das in der beigefügten Karte gekennzeichnete Grundstück in der Gemarkung Lettweiler, Flur 6, Flurstück Nr. 34, wird zum geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt; es trägt die Bezeichnung „Löschpfuhl“.
- (2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der geschützten Fläche haben die Aufstellung amtlicher Hinweisschilder zu dulden.

§ 2

Schutzzweck ist die Erhaltung des Feuchtgebiets zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie als Lebensstätte gefährdeter Pflanzen- und Tierarten.

§ 3

Im geschützten Landschaftsbestandteil sind folgende Handlungen verboten

1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Wegbau durchzuführen;
3. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten oder zu verlegen;
4. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
5. stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen oder sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten;
6. Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt-, Grill-, Bade- oder Campingplätze anzulegen;
7. zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen;
8. die geschützte Fläche mit Fahrzeugen aller Art zu befahren;
9. feste oder flüssige Abfälle abzulagern, Autowracks abzustellen oder das Schutzgebiet sonst zu verunreinigen;
10. die bisherigen Bodengestalt durch Abtragung, Aufschüttung oder auf sonstige Weise zu verändern;
11. die derzeitige Nutzung zu ändern;
12. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
13. das Feuchtgebiet zu entwässern;
14. gebietsfremde Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einzubringen;

15. wildwachsende Pflanzen aller Art zu entfernen, abzubrennen oder zu beschädigen;
16. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihr Entwicklungsstadien, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
17. gebietsfremde Tiere auszusetzen oder in der freien Natur anzusiedeln.

#### § 4

(1) § 3 ist nicht anzuwenden auf Handlungen, die erforderlich sind

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, ausgenommen ist die Errichtung von Jagdkanzeln und Wildfütterungsanlagen am Weiher;
2. für die Verlegung und Errichtung sowie das Betreiben und Erweitern von Fernmeldeanlagen der Deutschen Bundespost in Abstimmung mit der Unteren Landespflegebehörde;

soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.

(2) § 3 Ziffern 1 - 14 sind nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordnete oder genehmigte Maßnahmen oder Handlungen, die der Kennzeichnung, Pflege, Entwicklung oder Erforschung des Gebietes dienen.

Die Bezirksregierung Koblenz als Obere Landespflege kann Ausnahmen von den Verboten des § 3 Nrn. 15 – 17 zulassen.

#### § 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art errichtet, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. § 3 Nr. 2 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Wegbau durchführt;
3. § 3 Nr. 3 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt;
4. § 3 Nr. 4 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln anbringt oder aufstellt, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
5. § 3 Nr. 5 stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt oder sonstige gewerbliche Anlagen errichtet;
6. § 3 Nr. 6 Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt-, Bade- oder Campingplätze anlegt;
7. § 3 Nr. 7 zeltet, lagert oder Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt;
8. § 3 Nr. 8 die geschützte Fläche mit Fahrzeugen aller Art befährt;
9. § 3 Nr. 9 feste oder flüssige Abfälle ablagert, Autowracks abstellt oder das Schutzgebiet sonst verunreinigt;
10. § 3 Nr. 10 die bisherigen Bodengestalt durch Abtragung, Aufschüttung oder auf sonstige Weise verändert;
11. § 3 Nr. 11 die derzeitige Nutzung ändert;
12. § 3 Nr. 12 Feuer anzündet oder unterhält;
13. § 3 Nr. 13 das Feuchtgebiet entwässert;

14. § 3 Nr. 14 gebietsfremde Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einbringt;
15. § 3 Nr. 15 ohne Ausnahmegenehmigung der zuständigen Landespflegebehörde wildwachsende Pflanzen aller Art entfernt, abbrennt oder beschädigt;
16. § 3 Nr. 16 ohne Ausnahmegenehmigung der zuständigen Landespflegebehörde wildlebende Tieren nachstellt, sie mutwillig beunruhigt, Vorrichtungen für ihren Fang anbringt, sie fängt, verletzt oder tötet oder ihre Entwicklungsstadien, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;
17. § 3 Nr. 17 ohne Ausnahmegenehmigung der zuständigen Landespflegebehörde gebietsfremde Tiere aussetzt oder in der freien Natur ansiedelt.

## § 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bad Kreuznach, den 16. Februar 1987  
7/70-362-01

Kreisverwaltung Bad Kreuznach  
- Untere Landespflegebehörde-

In Vertretung  
Meyer